

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019

Herausgegeben in Hildesheim am 14. August 2019

Nr. 33

---

Inhalt	Seite
08.08.2019 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 16.08.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle in Holle	604
08.08.2019 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.08.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle in Holle	606
09.08.2019 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	608
10.08.2019 - Öffentliche Ausschreibung gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) für den Kehrbezirk 216-Landkreis Hildesheim	609
12.08.2019 - Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	614

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 16.08.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle  
in Holle**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle am 05.08.2019 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

f) Baumgrabstätten (§ 15 b).

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

**„§ 15 b  
Baumgrabstätten**

(1) Baumgrabstätten sind Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach in der Nähe eines Baums für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben werden. Es handelt sich um Gemeinschaftsgrabanlagen. Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Die Gestaltung erfolgt über eine Namenstafel, die an einer zentralen Gedenkstätte in der Nähe eines Baumes angebracht wird. Auf der Namenstafel sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthalten. Die Beschaffung und die Anbringung der Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Die Kosten richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Das Abstellen von Grabschmuck ist auf einer zentralen Ablagestelle zulässig. Die Verwendung von Trauerlichtern ist aufgrund von Brandgefahr generell untersagt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird vor Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung bekannt gemacht.“

4. § 25 Abs. 2 und 3 werden wie folgt ergänzt und angepasst:

„(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist **ab dem 01.09.2019** diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

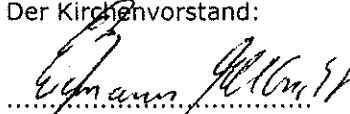
(3) Bei Nutzungsrechten, die **vor dem 01.09.2019** erworben und ab diesem Zeitpunkt nicht verlängert worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorzunehmen. Soweit es sich um Grab-

male nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.“

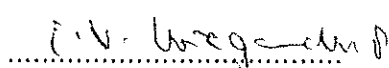
## Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **zum 01.09.2019** in Kraft.

Holle, den 8.8.19  
Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende/r

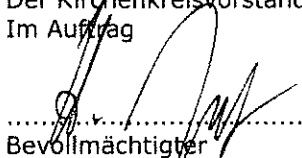
L.S.

  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.08.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 16.08.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle  
in Holle**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle in Holle vom 16.08.2011 hat der Kirchenvorstand am 05.08.2019 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 I. und II. wird wie folgt geändert:

**„§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

***Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.***

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :  | 700,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 1.110,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 750,00 €   |
| 4. Rasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 1.660,00 € |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 1.360,00 € |
| 6. Baumgrabstätte für Urnenbestattungen<br>Für 30 Jahre inkl. Namenstafel :  | 1.730,00 € |
| 7. Baumgrabstätte für Sargbestattungen<br>Für 30 Jahre inkl. Namenstafel :   | 1.860,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:<br><br>Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. |            |
| 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4 oder 5 je Grabstelle zu entrichten.  |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals : 40,00 €
- 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen
  - a) für 30 Jahre - je Grabmal - : 60,00 €
  - b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : 2,00 €

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **zum 01.09.2019** in Kraft.

Holle, den 8.8.19

Der Kirchenvorstand:

[Signature]  
Vorsitzende



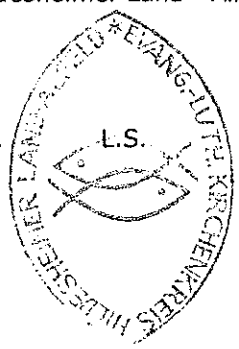
[Signature]  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.08.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag, 19.08.2019 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 19.08.2019**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.06.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Einführung des Tarifverbundes im Landkreis Hildesheim  
- Bericht und Beschluss zum Rahmenvertrag  
Vorlage-Nr: 611/XVIII
5. Schülerbeförderung 2019/2020 im Landkreis  
Antrag- Nr.: 328/XVIII – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6. Energiesparende und umweltfreundliche Außenbeleuchtung im Landkreis Hildesheim  
Antrag Nr.: 294/XVIII – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7. Klimaschutz-Check für Verwaltungsvorlagen  
Antrag-Nr.: 327/XVIII der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vom 01.08.2019
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, 09.08.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Hansen

## Öffentliche Ausschreibung

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im Landkreis Hildesheim wird **zum 01. Januar 2020**

gemäß § 9 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)** für den

### **Kehrbezirk 216-LK Hi**

wie folgt ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk 216 umfasst alle Straßen des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen, Teile des Ortsteils Sarstedt sowie alle Straßen der Ortsteile Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe und Schliekum der Stadt Sarstedt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet. Ebenso müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der dort genannten Altersgrenze von 67 Jahren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

**30.09.2019**

an den

Landkreis Hildesheim  
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht  
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -  
VERTRAULICH  
Bischof-Janssen-Str. 31  
31134 Hildesheim

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telefonnummer und eine Emailadresse enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornstefegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornstefegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornstefegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung (2003-2018). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über abgeleiteten Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2011-2018).
8. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornstefegerhandwerk.
9. Nachweise über die Führung eines zertifizierten Schornstefegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 14001 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung.
10. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
11. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
12. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
13. Eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornstefegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
14. Eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.



15. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.

**Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegerinnen und – fegern vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:**

- a. Eine schriftliche Erklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten drei Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist.
- b. Eine schriftliche Erklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHWG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der der Bewerber bestellt ist oder war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

**Die aufgeführten Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen.** Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 10 bis 15 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „**Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 216 - vertraulich**“ zu versehen.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042  
E-Mail: [ordnung@landkreishildesheim.de](mailto:ordnung@landkreishildesheim.de)

Hildesheim, 10.08.2019  
Landkreis Hildesheim  
- Ordnungsamt -  
Az. (204) 32-55-11-16

## Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Landkreis Hildesheim

### 1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Grundsätzlich verantwortlich für datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim, ist die Behördenleitung, Herr Landrat Olaf Levonen.

#### Kontaktdaten:

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

E-Mail: [info@landkreishildesheim.de](mailto:info@landkreishildesheim.de)

Darüber hinaus können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte des Landkreis Hildesheim wenden.

E-Mail: [datenschutz@landkreishildesheim.de](mailto:datenschutz@landkreishildesheim.de)

### 2. Zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten?

Ihre Daten werden bei der Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für den Kehrbezirk 221-LK Hi (§§ 9, 9a und 10 SchfHWG) verarbeitet. Nach der Bestellung werden Ihre Daten im Rahmen der Schornsteinfegeraufsicht (§ 21 SchfHWG – Überprüfung der Wahrnehmung der Ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Einhaltung Ihrer Pflichten)

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit § 30 Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Nds. SOG) und § 19 Abs. 5 SchfHWG.

### 3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Die folgenden personenbezogenen Daten werden vom Landkreis Hildesheim verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)

### 4. Wer sind die Empfänger der personenbezogenen Daten?

Es erhalten nur diejenigen Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen.

Bei einer Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in werden Ihre Daten öffentlich im Amtsblatt und der Tageszeitung bekannt gemacht und es erfolgt eine Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister (§ 10 SchfHWG).

Weiter erhalten Einzelpersonen auf Anfrage Name, Betriebsanschrift, Telefonnummer und E-Mail, wenn Sie als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für diese Person zuständig sind.

### 5. Weitergabe von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation weitergegeben.

### 6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

## 7. Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

In weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen -entsprechend dem aktuellen Stand der Technik- ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

## 8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für die einzelnen Verfahren erforderlich sind oder eine gesetzliche Grundlage die Speicherdauer vorgibt.

## 9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

### **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

### **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

### **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

### **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

### **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr.5, 30159 Hannover, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)



## **GEMEINDE HOLLE**

**Landkreis Hildesheim**

**Der Bürgermeister**

### **Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 (gemäß § 10 BauGB) die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Südostrand der Ortschaft Sottrum. Es grenzt im Norden und Süden an gewerblich genutzte Grundstücke, die sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29/3 befinden. Westlich grenzt die Ziegeleistraße an (Ortsdurchfahrt der Landesstraße 493), nordwestlich die Triftstraße (Gemeindestraße) sowie östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

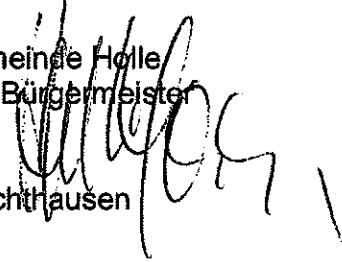
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

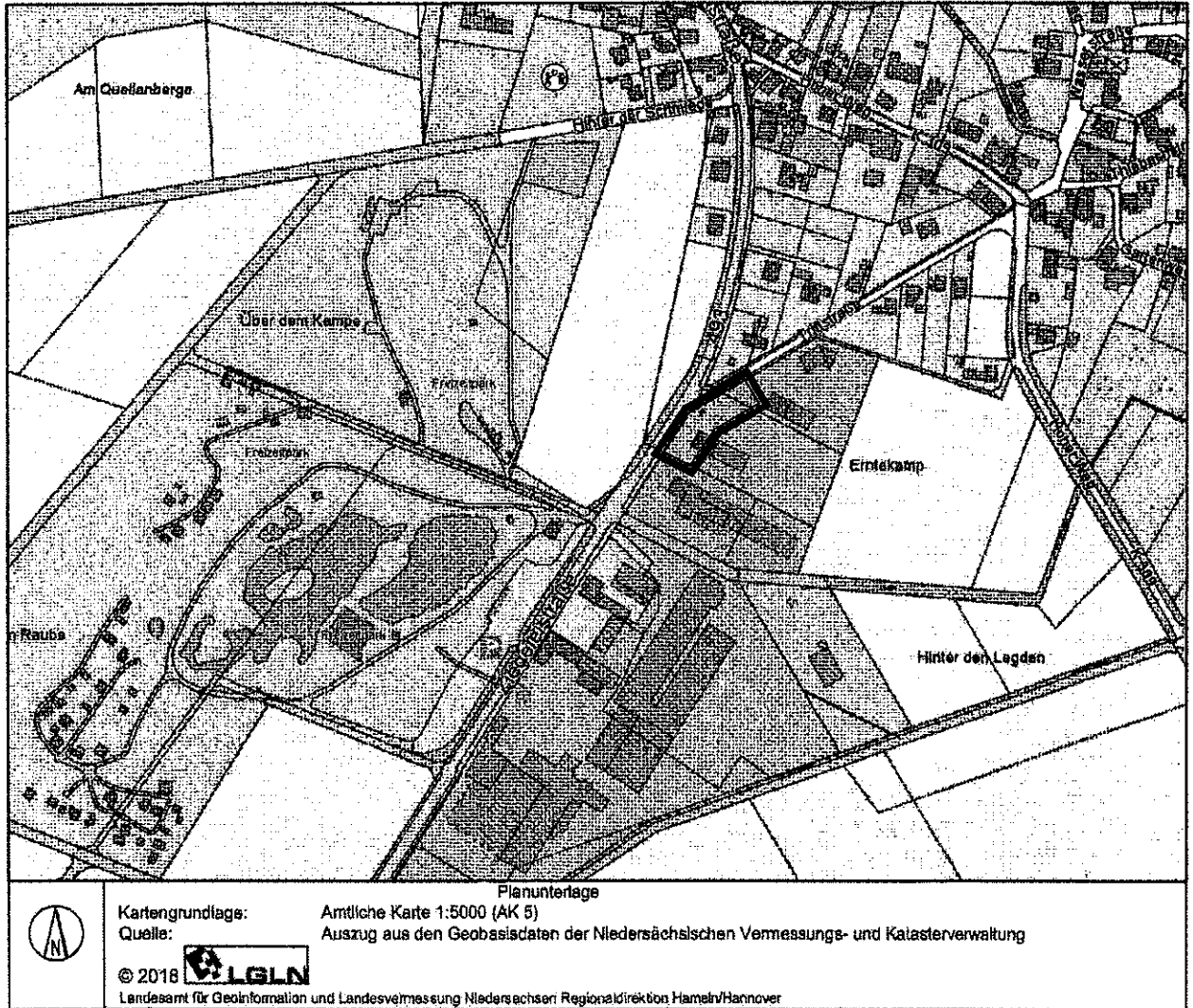
Holle, den 12.08.2019  
IV/Mo

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen



### Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle



= Änderungsbereich